

Maßnahmen zur Einschränkung des Alkoholverkaufs gegenwärtig gegen das ökonomische Interesse der Handelsbetriebe und der im Handel, insbesondere in den Gaststätten, Beschäftigten auswirken würden. Mit der Einführung des Provisionslohns für die Werktätigen im Gaststätten- und Hotelwesen unternahm das Ministerium für Handel und Versorgung m. E. einen richtigen Versuch, denn in der Anleitung dazu heißt es: „Wenn es versorgungspolitisch oder ökonomisch zweckmäßig ist, ist der Provisionsatz zu differenzieren oder es sind verschiedene Umsatzarten unterschiedlich zu gewichten. Es können mehrere Provisionssätze gebildet werden, die verschiedene Umsatzarten stärker oder schwächer stimulieren, z. B. Differenzierung nach Speisenumsatz, Getränkeumsatz, Handelswarenumsatz usw. Es ist zulässig, einzelne Umsatzarten aus der Provision auszuschließen (z. B. keine Provision auf den Umsatz von Spirituosen).“/*/

Wo aber ist dieser Hinweis des Ministeriums verwirklicht? Es ist keine

/*/ Arbeitsgrundlage für die Anwendung des Provisionslohns für Werktätige im sozialistischen Gaststätten- und Hotelwesen vom 15. Dezember 1966,

bindende Regelung, und die Handelsbetriebe wenden sie aus ökonomischen Interessen nicht an.

Wir haben Anfang 1970 analysiert, in welchen Gaststätten die Täter Alkohol getrunken hatten und unmittelbar danach (den Heimweg mit einbezogen) Straftaten begingen. Dieses Material wurde in Form eines Hinweises an den Direktor des HO-Kreisbetriebes und an den Rat der Stadt übermittelt. Der Direktor des HO-Kreisbetriebes hat daraufhin ein „Programm zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit im Bereich Gaststätten“ erlassen. Darin ist entsprechend der Empfehlung des Ministeriums aufgenommen worden, daß die Provisionssätze differenziert festzulegen sind. Trotz dieser Festlegung wurden jedoch die Provisionssätze bisher nicht verändert, was m. E. allein auf ökonomische Erwägungen zurückzuführen ist.

Die erwähnten Beispiele zeigen, wie schwierig es ist, konsequent dem Alkoholmißbrauch entgegenzuwirken, und wie notwendig es ist, daß alle Organe, die mit diesen Fragen zu tun haben, koordiniert Zusammenwirken.

BRUNO GROMM, Staatsanwalt der Stadt Schwedt O.

Kriminalitätsvorbeugung in den Kombinate der volkseigenen Wirtschaft

In NJ 1971 S. 664 fordert Streit, gründlich die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten aufzudecken und dabei besondere Aufmerksamkeit dem Vorfeld der Kriminalität zu schenken, das heißt, all jenen Erscheinungen, die mit Gesetzesverletzungen, Disziplinosigkeiten und Mängeln im System von Ordnung und Sicherheit zusammenhängen.

Diese Forderungen durchsetzen heißt, die Tätigkeit der Untersuchungsorgane so zu qualifizieren, daß von ihnen nicht nur die Tatbestandsmäßigkeit der betreffenden Straftat festgestellt, sondern zugleich auch nachgewiesen wird, welche gesetzlichen Normen durch die strafbare Handlung oder im Zusammenhang mit ihr noch verletzt wurden. Hinsichtlich der praktischen Realisierung dieser Aufgabe möchte ich dazu aus der Sicht eines Kombinats der volkseigenen Wirtschaft einige Gedanken darlegen:

1. Meines Erachtens wäre zu überlegen, ob nicht eine weitergehende Spezialisierung als das bisher der Fall ist in der Tätigkeit der Untersuchungsorgane angebracht ist.
2. Die Untersuchungsorgane sollten regelmäßig hinsichtlich der für den jeweiligen Industriezweig spezifischen gesetzlichen Bestimmungen angeleitet werden.
3. Dem Untersuchungsorgan dürften Vorgänge nur abgenommen werden, wenn zugleich nachgewiesen wird, welche sonstigen gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden sind.

4. Das setzt schließlich eine größere Sachkenntnis der Staatsanwälte und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane über die Wirtschaftsleitung und das Wirtschaftsrecht voraus. Solche Kenntnisse sind von unschätzbarem Wert bei der Bearbeitung von Wirtschaftsverfahren, insbesondere für die Aufdeckung der latenten Wirtschaftskriminalität.

Von den Kombinate und Betrieben würde eine derartige Qualifizierung der Untersuchungstätigkeit begrüßt, zumal dadurch die Zusammenarbeit der Kombinate mit der Staatsanwaltschaft verbessert werden würde und die Betriebe in der Lage wären, konkrete Leitungsentscheidungen zu treffen, um Straftaten vorzubeugen.

Kriminalitätsvorbeugung heißt aber unter anderem auch, konkret die Ur-

sachen der Kriminalität für mindestens ein Jahr, und zwar fortlaufend für das gesamte Kombinat zu analysieren und entsprechende Verallgemeinerungen zu treffen. Dazu ist aber der Direktor eines Kombinats objektiv und subjektiv gar nicht in der Lage. An Gerichtsverhandlungen nehmen Vertreter der Betriebe teil. Über die in den Verhandlungen festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen wird der Direktor nur teilweise informiert. Diese Informationen sind — nicht aus bösem Willen, sondern aus mangelnder Sachkenntnis — häufig subjektiv gefärbt, so daß sie nur eine geringe Aussagekraft für die Leitungstätigkeit besitzen. Deshalb schlage ich vor, folgende Lösungsmöglichkeiten zu prüfen:

1. Neben der territorialen Statistik sollte die Staatsanwaltschaft eine Kriminalitätsstatistik bezüglich der wichtigsten Kombinate des jeweiligen Bezirks führen.
2. Jährlich wird die Kriminalitätsstatistik der Kombinate durch die Staatsanwaltschaft nach Schwerpunkten analysiert, und es werden mit den Beauftragten des jeweiligen Direktors des Kombinats entsprechende leitungsmäßige Schlußfolgerungen gezogen.
3. Die Analysen und die Schlußfolgerungen werden in der Kombinateleitung und in den jährlichen Sicherheitskonferenzen sowie in ausgewählten Bereichen der Kombinate ausgewertet.

Mit der Realisierung dieser Vorschläge könnte zugleich die Berichterstattung vor den örtlichen Volksvertretungen zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft in der Weise abgegrenzt werden, daß

- die Staatsanwaltschaft sich mit den örtlichen Organen auf der jeweiligen Ebene abstimmt, welche Betriebe analysiert und hinsichtlich der Kriminalitätsvorbeugung unterstützt werden, und
- die Berichterstattung vor den örtlichen Organen grundsätzlich durch die Gerichte erfolgt, wobei die Staatsanwaltschaft das oben dargelegte Material zuarbeitet.

KLAUS MRAS,
Leiter der Abteilung Recht
des VEB Verkehrskombinat Erfurt

Wirksame Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts durch koordiniertes Zusammenwirken mit der Volksvertretung

Auf der Tagung der Staatsanwaltschaft zur Auswertung des VIII. Parteitages der SED unterstrich Streit, daß die Staatsanwaltschaft nicht nur tätig wird, wenn ihr Gesetzesverletzungen bekannt werden, sondern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die staatsanwaltschaftliche Aufsicht auch auf solche Aufgaben orientiert, die von der Partei- und Staatsführung als vordringlich bezeichnet werden (NJ 1971 S. 665). Dabei kommt es darauf an, die richtige Synthese zwischen den gesamt-

staatlichen Erfordernissen und der Gesetzlichkeitsaufsicht, dabei speziell der Kriminalitätsbekämpfung, zu finden.

Dem Staatsanwalt des Kreises Neuruppin ist es im Zusammenwirken mit mehreren Kommissionen des Kreistages und den anderen Rechtspflegeorganen gelungen, diese Forderung in folgendem Fall zu erfüllen:

In der Sitzung des Kreistages von Neuruppin im Juli 1971 wurde deut-